

VIGO ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. AUFBAU UND AUSLEGUNG

- 1.1 Die in diesem Dokument dargelegten Bedingungen (die **"Allgemeinen Geschäftsbedingungen"**) sind Teil der Einkaufsbedingungen, unter denen ein ViGo-Unternehmen LNG-Mengen an Drittkaufmann verkaufen kann.
- 1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Vertrag bilden zusammen die Einkaufsbedingungen, die die Beziehung zwischen dem Käufer und dem Verkäufer in Bezug auf den Verkauf und Kauf von LNG regeln. **Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur in Verbindung mit dem Vertrag zu lesen und in Übereinstimmung mit diesem auszulegen und zu interpretieren.**
- 1.3 Alle Begriffe, die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwendet und nicht definiert werden, haben die Bedeutung, die ihnen im Vertrag gegeben wird. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind so auszulegen und zu interpretieren, dass sie den Bestimmungen des Vertrages Wirkung verleihen; im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bestimmungen des Vertrages und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben jedoch die Bestimmungen des Vertrages Vorrang.
- 1.4 In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, sofern der Kontext nichts anderes erfordert, die
 - (a) Wörter im Singular schließen den Plural ein und umgekehrt, ein Verweis auf ein Geschlecht schließt einen Verweis auf alle anderen Geschlechter ein, und ein Verweis auf eine Person schließt eine Körperschaft oder einen Zusammenschluss von Personen ein;
 - (b) Ein Verweis auf eine "Klausel" oder einen "Anhang" bezieht sich auf die betreffende Klausel oder den betreffenden Anhang der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen;
 - (c) eine Bezugnahme auf ein Gesetz ist eine Bezugnahme auf das Gesetz in seiner jeweils gültigen Fassung (einschließlich aller nachgeordneten Rechtsvorschriften oder Anforderungen, die in seinem Rahmen erlassen werden);
 - (d) die Wörter "umfassen", "einschließlich" und "schließt ein" sind so zu verstehen, als ob ihnen unmittelbar die Wörter "ohne Einschränkung" folgen würden;
 - (e) jede Bezugnahme auf "diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen", "die Vereinbarung", "die Einkaufsbedingungen" oder auf eine andere Vereinbarung oder ein anderes Dokument eine Bezugnahme auf diese in ihrer jeweils geänderten, ergänzten, novellierten oder ersetzen Fassung ist und eine Bezugnahme auf ein Dokument einschließt, das diese Bedingungen ändert, ergänzt, novelliert oder aufgrund oder in Übereinstimmung mit diesen Bedingungen geschlossen oder ausgehändigt wird; und
 - (f) Verweise auf "Tage" und "Monate" beziehen sich auf Kalendertage und -monate.
- 1.5 Die Überschriften in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen dienen lediglich der Übersichtlichkeit und haben keinen Einfluss auf die Auslegung der Bedingungen.
- 1.6 Im Falle von Widersprüchen zwischen der in einer Amtssprache des Landes, in dem der Verkäufer seinen Sitz hat, veröffentlichten Fassung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der englischen Fassung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist die in der

entsprechenden Amtssprache des Landes, in dem der Verkäufer seinen Sitz hat, veröffentlichte Fassung maßgebend. Die englische Fassung ist nur zu Informationszwecken zu verwenden.

2. GEGENSTAND, LNG-SPEZIFIKATION UND LNG-MENGE

- 2.1 Die Parteien verpflichten sich zur Zusammenarbeit und zur Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen, wie sie in den Einkaufsbedingungen festgelegt sind. Jede der Parteien wird ihre Verpflichtungen aus den Einkaufsbedingungen sorgfältig und professionell erfüllen und dafür sorgen, dass ihre Mitarbeiter dies tun, einschließlich (ohne Einschränkung) der Verpflichtung, alle von der anderen Partei in angemessener Weise angeforderten Informationen zu liefern.
 - 2.2 Der Käufer ist nicht verpflichtet, im Rahmen der Einkaufsbedingungen LNG vom Verkäufer zu kaufen (und der Verkäufer ist nicht verpflichtet, LNG zu liefern).
 - 2.3 Während der Laufzeit wird das vom Käufer gekaufte LNG vom Käufer am Lieferpunkt verkauft und geliefert, und der Käufer übernimmt und bezahlt dieses LNG am Lieferpunkt.
 - 2.4 Das gelieferte LNG muss vollständig der europäischen Norm (DIN)-EN 16723-2 (die "**LNG-Spezifikation**") entsprechen.
 - 2.5 Die Anforderungen an die physikalische Spezifikation des LNG werden vom Verkäufer mit gut gewarteten Geräten überprüft.
-

3. LNG-LIEFERUNG UND NUTZUNG VON LNG-TANKSTELLEN

- 3.1 Der Käufer kann vom Verkäufer jederzeit während der Vertragslaufzeit LNG-Mengen von einer LNG-Tankstelle kaufen und der Verkäufer kann diese an den Käufer verkaufen.
- 3.2 Die LNG-Mengen werden vom Verkäufer an den Käufer an der Zapfsäule geliefert, die an die betreffende LNG-Tankstelle angeschlossen ist (der "**Lieferpunkt**"), wobei diese gelieferten LNG-Mengen das "**gelieferte LNG**" darstellen.
- 3.3 Das Eigentum und die Gefahr des Verlustes aller Mengen des gelieferten LNG gehen vom Verkäufer auf den Käufer über, sobald das betreffende LNG den Übergabepunkt passiert.
- 3.4 Die Menge und Qualität des gelieferten LNG wird vom Verkäufer an der jeweiligen LNG-Tankstelle gemessen (wobei der Verkäufer dem Käufer auf dessen Verlangen eine ausreichend detaillierte Dokumentation zur Verfügung stellt, in der diese Informationen unter Verwendung zertifizierter und kalibrierter Messgeräte aufgeführt sind), die vom Verkäufer betrieben wird, und der vom Käufer an den Verkäufer zu zahlende LNG-Preis für das gelieferte LNG wird vom Käufer an den Verkäufer auf der Grundlage dieser Messungen gezahlt.
- 3.5 Alle Kosten in Bezug auf das gelieferte LNG bis zur Übergabe am Übergabepunkt gehen auf Rechnung des Verkäufers und werden von diesem getragen. Vorbehaltlich anderer Bestimmungen dieses Vertrages gehen alle Kosten in Bezug auf das gelieferte LNG ab der Übergabe am Übergabepunkt auf Rechnung des Käufers und werden von diesem getragen.
- 3.6 Der Verkäufer hat das Recht, die Versorgung an den LNG-Tankstellen jederzeit ohne Angabe von Gründen oder Benachrichtigung des Käufers einzustellen.
- 3.7 **Lkw-Anforderungen**

- (a) Der Käufer ist verpflichtet, jedes Fahrzeug, mit dem er LNG-Mengen im Rahmen dieses Vertrages abholen will (jeweils ein "**Käuferfahrzeug**"), beim Verkäufer vorzuregistrieren und dem Verkäufer alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die dieser vernünftigerweise benötigt, um eine solche Registrierung durchzuführen. Der Käufer erkennt an, dass es ihm nur gestattet ist, jede LNG-Menge im Rahmen dieses Vertrages an der/den jeweiligen LNG-Tankstelle(n) in ein oder mehrere vorregistrierte Käuferfahrzeuge zu laden.
- (b) Nach der Registrierung erhält jedes Fahrzeug des Käufers eine Tankkarte oder einen Tankchip des Verkäufers.
- (c) Für den Fall, dass die Tankkarte oder der Tankchip, die der Verkäufer dem Käufer gemäß Absatz (b) ausgestellt hat, beschädigt wird, verloren geht oder gestohlen wird, verpflichtet sich der Käufer, den Verkäufer so schnell wie möglich zu informieren. Der Käufer haftet für die Tankkarte oder den Tankchip und deren Nutzung, bis er dem Verkäufer den Verlust oder Diebstahl gemeldet hat. Die Tankkarte bzw. der Tankchip verbleibt im Eigentum des Verkäufers.
- (d) Der Käufer ist für die Betriebssicherheit jedes Käuferfahrzeugs verantwortlich, für das er LNG-Mengen im Rahmen dieses Vertrags abholen will. Der Käufer darf an der/den entsprechenden LNG-Tankstelle(n) nur dann LNG in das Fahrzeug des Käufers laden, wenn für das jeweilige Fahrzeug des Käufers:
 - (i) eine gültige Straßenzulassung vorhanden ist;
 - (ii) ein angemessener Versicherungsschutz bei einem angesehenen Versicherer und in Übereinstimmung mit allen anwendbaren Gesetzen und der üblichen Industriepraxis besteht;
 - (iii) es liegen aktuelle und gültige Sicherheits- und Prüfbescheinigungen vor;
 - (iv) keine Lecks im Tank, in den Leitungen oder im gesamten Gassystem vorhanden sind;
 - (v) das Fahrzeug des Käufers befindet sich in einem verkehrssicheren und allgemein zufriedenstellenden Zustand; und
 - (vi) der Tankanschluss für den Tankdeckel ist nicht beschädigt.

3.8 Anforderungen an den Lkw-Fahrer

- (a) Um die LNG-Tankstellen nutzen zu können, ist es außerdem erforderlich, dass der Fahrer/Benutzer der LNG-Tankstellen eine entsprechende Schulung absolviert und die vom Verkäufer von Zeit zu Zeit in angemessener Weise festgelegten Standortbedingungen einhält.
- (b) Es gibt mehrere Möglichkeiten für die Schulung eines Fahrers/Benutzers der LNG-Tankstellen:
 - (i) Der Verkäufer wird eine kostenlose Schulung anbieten;
 - (ii) Der Verkäufer stellt auf seiner Website ein Schulungsprogramm zur Verfügung, über das ein Zertifikat ausgestellt wird, und/oder
 - (iii) der Käufer wird den Fahrer/Benutzer schulen.

- (c) Der Käufer verpflichtet sich, für die Dauer der Vertragslaufzeit sicherzustellen, dass nur Fahrer/Benutzer, die gemäß dieser Ziffer 3.4 geschult wurden, für die Abholung und den Transport von LNG eingesetzt werden.
- (d) Der Käufer bleibt zu jeder Zeit voll verantwortlich und haftet für die Handlungen oder Unterlassungen seiner Fahrer/Benutzer. Der Käufer stellt sicher, dass jeder dieser Fahrer/Benutzer während des Aufenthalts auf dem Gelände einer LNG-Tankstelle in Übereinstimmung mit allen geltenden gesetzlichen Bestimmungen und den besten Branchenpraktiken handelt und bei der Ausführung von Arbeiten und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen gemäß den Einkaufsbedingungen auf die Sicherheit achtet.
- (e) Der Verkäufer behält sich das Recht vor, Fahrern und/oder Fahrzeugen des Käufers, bei denen der Verkäufer berechtigten Grund zu der Annahme hat, dass sie gegen eine der Anforderungen dieser Einkaufsbedingungen verstößen, den Zugang zu einer seiner LNG-Tankstellen zu verweigern.
- (f) Soweit gesetzlich zulässig, haftet der Verkäufer in keiner Weise für Verluste, Schäden oder Verletzungen, die sich aus den Gefahren ergeben, die in der Natur des gemäß diesen Einkaufsbedingungen gelieferten LNG liegen.
- (g) Die Sicherheitsanweisungen und -standards des Verkäufers, wie sie in Anhang 2 (*Sicherheitsanweisungen und -standards des Verkäufers*) zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgeführt sind, bilden die Grundlage für die sichere Nutzung der Tankanlagen und sind Teil der Einkaufsbedingungen. Der Käufer hat zu jeder Zeit die vollständige Einhaltung dieser Anweisungen und Standards zu gewährleisten.

3.9 LNG-Tankstellen-Zugangszeiten

- (a) Der Käufer wird hiermit darüber informiert und nimmt zur Kenntnis, dass es an einer oder mehreren Tankstelle(n) zu Wartezeiten aufgrund von vorausgehenden Betankungsvorgängen, Wartungs- und Reparaturarbeiten oder während des Betankungsvorgangs der Tankstelle selbst kommen kann. Der Verkäufer haftet nicht für Verluste, Kosten oder Ausgaben im Zusammenhang mit Wartezeiten an seinen Tankstellen.
- (b) Zur Vermeidung von Zweifeln erkennen die Parteien hiermit an, dass der Verkäufer während der Laufzeit zu keinem Zeitpunkt oder Datum verpflichtet ist
 - (i) dem Käufer eine oder mehrere LNG-Tankstelle(n) für die Befüllung im Rahmen dieser Vereinbarung zur Verfügung zu stellen; und
 - (ii) dem Käufer eine beliebige Menge LNG für die Befüllung im Rahmen dieses Vertrags zur Verfügung zu stellen,
 und der Verkäufer haftet nicht gegenüber dem Käufer, wenn dieser nicht in der Lage ist, LNG-Mengen für eine oder mehrere LNG-Tankstelle(n) abzunehmen.
- (c) Bei Beendigung des Vertrages, wie in diesem festgelegt, werden alle vom Verkäufer an den Käufer im Rahmen dieses Vertrages ausgegebenen Tankkarten und/oder Tankchips sofort gelöscht und der Käufer kann danach keine weiteren LNG-Mengen mehr von einer oder mehreren LNG-Tankstellen beziehen.

3.10 Betrieb der LNG-Tankstellen

- (a) Der Käufer verpflichtet sich hiermit, jede LNG-Tankstelle in Übereinstimmung mit der besten Industriepraxis und allen geltenden Gesetzen zu nutzen und zu betreiben.
 - (b) Der Käufer erkennt an, dass ihm für die Benutzung des Notausschalters an einer Tankstelle in einem Nicht-Notfallszenario ein Pauschalbetrag von 500 GBP in Rechnung gestellt wird.
 - (c) Der Käufer haftet für Schäden, die dem Verkäufer durch unsachgemäße Bedienung des Kraftstoffsystems durch den Fahrer, Missbrauch oder Fahrlässigkeit (z. B. durch unsachgemäße Handhabung der Zapfpistole, Kollisionsschäden usw.) entstehen.
- 3.11 Der Käufer ist verpflichtet, technische Störungen an einer Tankstelle unverzüglich dem Verkäufer zu melden.
-

4. FAKTURIERUNG UND ZAHLUNG

- 4.1 Jede Rechnung enthält, ohne Einschränkung
 - (a) die Gesamtmenge an geliefertem LNG, die der Käufer während des betreffenden Rechnungszeitraums geladen hat;
 - (b) den für diese Menge gelieferten LNGs zu zahlenden LNG-Preis; und
 - (c) den Gesamtbetrag, den der Käufer dem Verkäufer aufgrund dieser Rechnung schuldet.
- 4.2 Bezieht der Käufer LNG-Mengen von einer oder mehreren LSEs gemäß Ziffer 5, so stellt der Verkäufer dem Käufer für jede dieser LSEs eine separate Rechnung gemäß dieser Ziffer 4 aus.
 - (a) Die Zahlung erfolgt auf das in der Rechnung angegebene Konto des Verkäufers. Die Zahlung hat unter Angabe der Rechnungsnummer des Verkäufers und des Namens des Käufers zu erfolgen.
 - (b) Die Zahlung durch Banküberweisung oder andere Zahlungsinstrumente gilt an dem Tag als erfolgt, an dem der Rechnungsbetrag auf dem Bankkonto des Verkäufers gutgeschrieben ist.
 - (c) Alternativ kann die Zahlung per SEPA-Firmenlastschriftmandat erfolgen, sofern der Käufer rechtzeitig vor der ersten SEPA-Firmenlastschrift ein ausgefülltes und ordnungsgemäß unterzeichnetes SEPA-Mandat vorgelegt hat.
 - (d) Alle bei der Bank des Verkäufers anfallenden Bankgebühren gehen zu Lasten des Verkäufers, alle bei der Bank des Käufers anfallenden Bankgebühren gehen zu Lasten des Käufers.
 - (e) Alle Rechnungen und Zahlungen haben in der in der Rechnung angegebenen Währung zu erfolgen.
- 4.3 Erhält der Verkäufer die Zahlung der fälligen Beträge nicht bis zum jeweiligen Fälligkeitsdatum, kann der Verkäufer:
 - (a) Verzugszinsen auf alle fälligen Beträge in Höhe des Verzugszinssatzes bis zum Zeitpunkt der endgültigen Begleichung der fälligen Beträge erheben;

- (b) alle LNG-Lieferungen an den Käufer aussetzen, bis der Betrag (zuzüglich etwaiger Zinsen) vollständig gezahlt ist; und/oder
 - (c) vom Käufer alle Kosten zurückfordern, die dem Verkäufer durch die Verfolgung der Nichtzahlung des Käufers entstanden sind oder entstehen.
- 4.4 Der Käufer ist nicht berechtigt, fällige Beträge aus einer solchen Rechnung für vom Verkäufer geliefertes LNG abzuziehen oder anderweitig einzubehalten oder aufzurechnen, mit der Ausnahme, dass der Käufer Beträge in Übereinstimmung mit einer vom Verkäufer an den Käufer ausgestellten Gutschrift abziehen kann.
-

5. GERICHTSBARKEITSÜBERGREIFENDE VERKÄUFE

- 5.1 Der Käufer hat das Recht, LNG von anderen Unternehmen innerhalb der Unternehmensgruppe des Verkäufers zu beziehen, die in Anhang 1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgeführt sind ("**Local Selling Entities**" oder "**LSEs**"). Der Verkäufer behält sich das Recht vor, die Liste dieser Unternehmen durch Hinzufügung oder Streichung zu ändern, sofern diese Änderungen dem Käufer mit einer Frist von nicht weniger als einem (1) Monat mitgeteilt werden.
 - 5.2 Entscheidet sich der Käufer für den Kauf von LNG von einer LSE, so unterliegt dieser Kauf den Bedingungen, Rechten und Pflichten, wie sie in den Einkaufsbedingungen beschrieben sind. In solchen Fällen bezieht sich der Begriff "Verkäufer", wie er in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und dem Vertrag verwendet wird, auf die jeweilige LSE, und der Begriff "Partei" ist so auszulegen, dass er sich auf die jeweilige LSE bezieht. Es gilt das Recht der Gerichtsbarkeit, in der sich der Sitz der jeweiligen LSE befindet. Darüber hinaus sind die Gerichte im Gerichtsbezirk des Sitzes der jeweiligen LSE für alle sich daraus ergebenden Streitigkeiten ausschließlich zuständig.
 - 5.3 Zur Vermeidung von Zweifeln wird ausdrücklich festgelegt, dass der Verkäufer keine Rechte, Verantwortlichkeiten oder Haftungen im Zusammenhang mit dem Bezug von LNG durch den Käufer von der jeweiligen LSE trägt. Jegliche Haftung und Verpflichtungen sind ausschließlich auf den Käufer und die jeweilige LSE beschränkt.
-

6. KÜNDIGUNG

- 6.1 Unbeschadet der in der Vereinbarung festgelegten Kündigungsgründe kann der Verkäufer die Vereinbarung durch schriftliche Mitteilung kündigen, wenn der Käufer eine Zahlung nicht innerhalb von zehn (10) Geschäftstagen nach Fälligkeit leistet, vorausgesetzt, dass dieses Versäumnis nicht innerhalb von zehn (10) Geschäftstagen nach einer schriftlichen Aufforderung behoben wird.
- 6.2 Unbeschadet sonstiger Rechte oder Rechtsbehelfe, die den Parteien zustehen, kann jede Partei den Vertrag durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei kündigen, wenn eines der folgenden Ereignisse in Bezug auf die andere Partei eintritt:
 - (a) einen wesentlichen Verstoß gegen eine der Einkaufsbedingungen begeht und, falls ein solcher Verstoß behebbar ist, diesen Verstoß nicht innerhalb von zehn (10) Geschäftstagen nach schriftlicher Benachrichtigung behebt und sofortige Abhilfe verlangt;
 - (b) soweit nach geltendem Recht zulässig: (i) zahlungsunfähig wird oder seine Unfähigkeit einräumt, seine Schulden bei Fälligkeit zu begleichen; (ii) einem Verfahren nach dem Konkurs- oder Insolvenzrecht unterliegt (mit Ausnahme einer

- gutgläubigen Umstrukturierung oder Verschmelzung mit nicht unbillig verweigerter Zustimmung); (iii) aufgelöst oder liquidiert wird; (iv) eine Generalabtretung zugunsten der Gläubiger vornimmt; oder (v) durch Gerichtsbeschluss einen Konkursverwalter oder einen ähnlichen Beauftragten bestellt bekommt;
- (c) bei Eintreten der unter den Ziffern 6.3 oder 6.5 beschriebenen Umstände; oder
 - (d) eine wesentliche Verletzung einer der Garantien und/oder Zusicherungen in Klausel 12 und eine solche wesentliche Verletzung wird nicht innerhalb von fünf (5) Geschäftstagen nach schriftlicher Benachrichtigung durch die andere Partei behoben.
- 6.3 Ist bei einer Partei ein Ereignis eingetreten, das ein Kündigungsrecht gemäß den Ziffern 8.2 und 8.3 begründet, kann die andere Partei (die "kündigende Partei") die Vereinbarung durch Mitteilung an die andere Partei kündigen ("**vorzeitige Beendigung**"). In der Mitteilung über die vorzeitige Beendigung ist das für die vorzeitige Beendigung maßgebliche Verzugsergebnis anzugeben und ein Tag als Tag der vorzeitigen Beendigung zu benennen. Das Recht zur Bestimmung eines vorzeitigen Beendigungsdatums nach dieser Klausel 8.4 gilt zusätzlich zu allen anderen Rechtsmitteln, die nach dem Vertrag oder nach dem Gesetz zur Verfügung stehen.
- 6.4 Bei Beendigung aus irgendeinem Grund oder bei Erlöschen des Vertrages und vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen in den Einkaufsbedingungen in Bezug auf Rechte oder Pflichten, die vor der Beendigung entstanden sind, hat keine der Parteien weitere Verpflichtungen gegenüber der anderen Partei gemäß den Einkaufsbedingungen, jedoch mit der Maßgabe, dass alle Bestimmungen der Einkaufsbedingungen, die ausdrücklich ganz oder teilweise bei oder nach der Beendigung wirksam werden sollen oder die wirksam werden können oder aufgrund ihrer Beschaffenheit nach der Beendigung fortbestehen sollen, trotz der Beendigung in vollem Umfang in Kraft und wirksam bleiben.
- 6.5 Ungeachtet der vorstehenden Ziffer 8.5 und unbeschadet des Rechts einer der Parteien, Schadensersatz zu fordern oder Verluste geltend zu machen, werden alle weiteren Zahlungen und Leistungsverpflichtungen, die sich aus den Einkaufsbedingungen ergeben, mit Wirkung vom Tag der vorzeitigen Beendigung freigegeben (und nicht nur ausgesetzt), mit Ausnahme von Zahlungen und Leistungsverpflichtungen, die sich auf aufgelaufene Zahlungen oder Leistungen vor dem Tag der vorzeitigen Beendigung beziehen, mit Ausnahme von vertraglichen Schadensersatzansprüchen, die eine der Parteien gemäß den Einkaufsbedingungen haben kann.

7. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

- 7.1 Die Einkaufsbedingungen schränken die Haftung einer Partei für fahrlässig verursachte Todesfälle oder Personenschäden, für vorsätzliches Fehlverhalten, für arglistige Täuschung oder für jede andere Haftung, die rechtlich nicht beschränkt werden kann, nicht ein.
- 7.2 Die Einkaufsbedingungen schränken in keiner Weise die Haftung des Käufers für die Zahlung von Beträgen ein, die in einer gemäß Ziffer 4 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausgestellten Rechnung enthalten sind.
- 7.3 Die Parteien haften einander nur für direkte Schäden, die sich aus der Verletzung der Einkaufsbedingungen ergeben. Sofern nicht ausdrücklich in den Einkaufsbedingungen vorgesehen, haftet keine der Parteien für indirekte oder Folgeschäden (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Einkommensverluste, Absicherungsverluste, Gewinne, Produktion oder Einnahmen und jegliche Betriebsunterbrechung).

- 7.4 Vorbehaltlich Klausel 7.1 haftet der Verkäufer dem Käufer im Zusammenhang mit den Einkaufsbedingungen nicht (weder vertraglich noch durch Fahrlässigkeit oder anderweitig) für:
- (a) Verlust oder Beschädigung von Daten, Beschädigung von Lagerbeständen oder Inventar oder Verlust von Gewinn, Einkommen, erwarteten Einsparungen, Nutzung, Vertrag, Produktion oder Geschäft (ob direkt oder indirekt);
 - (b) Verluste oder Schäden, die zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung nicht vernünftigerweise vorhersehbar waren, weil sie infolge der Vertragsverletzung wahrscheinlich eintreten würden; oder
 - (c) jegliche Haftung gegenüber Dritten in Bezug auf die oben unter (a) oder (b) genannten Angelegenheiten.
- 7.5 Vorbehaltlich Klausel 7.1 können keine Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit den Einkaufsbedingungen geltend gemacht werden, es sei denn, sie werden innerhalb von zwölf (12) Monaten nach dem Ereignis oder dem Umstand, der zu einem solchen Anspruch führt, geltend gemacht.
- 7.6 Zur Vermeidung von Zweifeln und vorbehaltlich des anwendbaren Rechts erklärt sich jede Partei damit einverstanden, dass sie zur Schadensminderung verpflichtet ist, und verpflichtet sich, alle wirtschaftlich vertretbaren Anstrengungen zu unternehmen, um den Schaden zu minimieren, der ihr im Rahmen oder im Zusammenhang mit den Einkaufsbedingungen entstehen kann.
- 7.7 Jede Partei erkennt hiermit an und stimmt zu, dass die Bestimmungen dieser Klausel 7 fair und angemessen sind. Diese Klausel 7 ist für jede der Parteien auch nach Beendigung der Vereinbarung verbindlich.

8. KREDITHILFEN

- 8.1 Ungeachtet sonstiger Bestimmungen in den Einkaufsbedingungen gilt für den Fall, dass der Verkäufer nach seinem alleinigen und uneingeschränkten Ermessen feststellt (a) dass die finanzielle Lage des Käufers oder des Bürgen des Käufers (falls vorhanden) beeinträchtigt oder unbefriedigend geworden ist; (b) dass es notwendig ist, angemessene Zusicherungen über die finanzielle Lage des Käufers zu erhalten; (c) dass eine Zahlungssicherheit, unabhängig davon, ob sie bereits vom Käufer gestellt wurde oder vom Käufer gemäß den anderen Bedingungen dieses Vertrages zu stellen ist, für den Verkäufer in Form oder Höhe unannehmbar wird; und/oder (d) der Käufer die internen Kreditlimits des Verkäufers überschreitet, kann der Verkäufer nach Mitteilung an den Käufer verlangen, dass der Käufer dem Verkäufer eine zufriedenstellende Sicherheit für die Leistung des Käufers in einer für den Verkäufer akzeptablen Form und Substanz leistet ("zufriedenstellende Sicherheit").
- 8.2 Eine solche zufriedenstellende Sicherheit kann nach Wahl des Verkäufers Folgendes umfassen, ist aber nicht darauf beschränkt: (i) Vorauszahlung in bar; (ii) ein unwiderrufliches Standby-Akkreditiv, das in einer für den Verkäufer akzeptablen Form und von einer erstklassigen internationalen Bank ausgestellt wurde; oder (iii) Übergabe einer Garantie der Muttergesellschaft des Käufers oder eines anderen Unternehmens nach Ermessen des Verkäufers an den Verkäufer. Der Käufer hat dem Verkäufer innerhalb der vom Verkäufer in seiner Mitteilung gesetzten Frist eine zufriedenstellende Sicherheit zu leisten.

8.3 Ungeachtet anderslautender Bestimmungen in den Einkaufsbedingungen oder anderen Vereinbarungen und unbeschadet anderer Rechtsmittel, die dem Verkäufer zur Verfügung stehen, kann der Verkäufer, wenn der Käufer dem Verkäufer keine zufriedenstellende Sicherheit gemäß den obigen Bestimmungen leistet, seine Leistungen aussetzen oder kündigen: (i) den Vertrag und/oder (ii) alle anderen Vereinbarungen zwischen den Parteien.

9. VERTRAULICHKEIT UND DATEN

9.1 Jede Partei hat die vertraulichen Informationen der anderen Partei vertraulich zu behandeln und darf sie nur im Zusammenhang mit den Einkaufsbedingungen verwenden. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich für die Offenlegung in:

- (a) in dem Umfang, der nach geltendem Recht erforderlich oder zulässig ist;
- (b) ihre leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Berater und Vertreter (oder die ihrer verbundenen Unternehmen), soweit sie die Informationen im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen, vorausgesetzt, diese Personen sind von der betreffenden Partei verpflichtet, die vertraulichen Informationen vertraulich zu behandeln, und die betreffende Partei haftet für jede unbefugte Offenlegung oder Verwendung durch diese Personen;
- (c) Versicherer, Banken, sonstige Finanzinstitute oder Rating-Agenturen, soweit dies im Zusammenhang mit der Finanzierung der Geschäftstätigkeit einer Partei erforderlich ist, vorausgesetzt, diese Personen werden von der betreffenden Partei verpflichtet, die vertraulichen Informationen vertraulich zu behandeln, und die betreffende Partei haftet für jede unbefugte Offenlegung oder Verwendung durch diese Personen;
- (d) zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit des Käufers, zur Aufdeckung, Untersuchung oder Verhinderung von Diebstahl oder zur Einziehung von Forderungen; oder
- (e) das Ausmaß, in dem sich die vertraulichen Informationen im öffentlichen Bereich befinden oder rechtmäßig in den öffentlichen Bereich gelangen, ohne dass ein Verstoß gegen diese Klausel 9 vorliegt.

9.2 Der Verkäufer, seine Bevollmächtigten und Auftragnehmer dürfen Daten, die sie im Rahmen der Einkaufsbedingungen erhalten haben, für die Produktentwicklung und/oder Datenanalyse verwenden, vorausgesetzt, dass diese Daten zunächst anonymisiert werden, um die Einhaltung der Datenschutzgrundverordnung zu gewährleisten.

9.3 Der Verkäufer wird die personenbezogenen Daten des Käufers nur zu Zwecken verarbeiten, die mit den Einkaufsbedingungen oder dem anwendbaren Recht zusammenhängen, und wie in den Klauseln 9.1 und 9.2 beschrieben, wobei die Einhaltung der Grundsätze der Datenschutz-Grundverordnung gewährleistet wird.

9.4 Der Käufer bestätigt sein Einverständnis, dass der Verkäufer eine Bonitätsprüfung des Käufers vornimmt. Wenn der Käufer Angaben zu seinen Gesellschaftern, Geschäftsführern oder Eigentümern gemacht hat, bestätigt der Käufer, dass er auch deren Zustimmung zu einer persönlichen Bonitätsprüfung in Übereinstimmung mit der GDPR eingeholt hat.

9.5 Diese Klausel 9 bindet jede der Vertragsparteien für drei (3) Jahre nach Beendigung des Abkommens weiter.

10. KOMMUNIKATION

- 10.1 Der Käufer kann den Verkäufer unter seiner registrierten Adresse kontaktieren (oder unter einer Ersatzadresse, die der Verkäufer dem Käufer mitteilt).
 - 10.2 Der Verkäufer kann den Käufer unter seiner registrierten Adresse, der im Vertrag angegebenen Adresse oder einer anderen vom Käufer von Zeit zu Zeit mitgeteilten Adresse kontaktieren.
 - 10.3 Alle Mitteilungen zwischen den Parteien im Zusammenhang mit den Einkaufsbedingungen bedürfen der Schriftform und gelten als ordnungsgemäß zugestellt, wenn sie persönlich, per frankiertem Einschreiben oder per E-Mail an den oben genannten Empfänger zugestellt werden. Vorbehaltlich der Klausel 10.4 gilt eine solche Mitteilung als zugegangen:
 - (a) im Falle der persönlichen Übergabe bei der Zustellung;
 - (b) bei vorausbezahlter Einschreibesendung am zweiten Werktag nach dem Datum der Aufgabe; und
 - (c) im Falle einer E-Mail mit der Zustellung auf dem Server des Empfängers und sofern der Absender keine Fehlermeldung erhält.
 - 10.4 Jede Mitteilung, die an einem Tag, der kein Geschäftstag ist, oder nach 17.00 Uhr an einem Geschäftstag eingeht, gilt als um 09.00 Uhr am nächstfolgenden Geschäftstag eingegangen.
-

11. GESETZESÄNDERUNG

- 11.1 Tritt eine Rechtsänderung ein, so hat die von der Rechtsänderung betroffene Partei (die "**betroffene Partei**"), sobald sie davon Kenntnis erlangt hat, die andere Partei über den Eintritt der Rechtsänderung zu unterrichten und ihr alle einschlägigen Belege dafür zu übermitteln, dass die Rechtsänderung eingetreten ist bzw. eintreten wird, wobei es sich versteht, dass in dem Fall, dass beide Parteien betroffene Parteien sind, jede Partei eine solche Mitteilung gemäß dieser Klausel 11.1 senden kann.
- 11.2 So bald wie möglich nach Erhalt einer Mitteilung der (zutreffenden) Betroffenen Partei gemäß Klausel 11.1 erörtern und vereinbaren die Parteien unverzüglich alle notwendigen Änderungen der Einkaufsbedingungen, die aufgrund des Ereignisses der Rechtsänderung erforderlich sind, um
 - (a) sie an das Ereignis der Rechtsänderung anzupassen mit dem Ziel, das vertragliche Gleichgewicht wiederherzustellen und den wirtschaftlichen Nutzen für jede der Parteien gemäß den Einkaufsbedingungen ab dem Anfangsdatum zu erhalten; und
 - (b) soweit möglich, den Parteien zu ermöglichen, ihre Verpflichtungen aus den Einkaufsbedingungen weiterhin in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Recht zu erfüllen (wobei eine solche Vereinbarung gegebenenfalls zu dokumentieren ist, einschließlich, falls erforderlich, durch Änderung des Vertrags), wobei zur Vermeidung von Zweifeln gilt, dass:
 - (i) diese Gespräche auch Erörterungen darüber umfassen, wie die Parteien die Auswirkungen des Ereignisses der Rechtsänderung in angemessener Weise abmildern und/oder überwinden können;

- (ii) das Ergebnis dieses Prozesses für keine der Parteien zu Mitnahmeeffekten führen darf; und
 - (iii) während der Verhandlungen bleiben die Kaufbedingungen in unveränderter Form in Kraft, und die Parteien kommen weiterhin in vollem Umfang ihren jeweiligen Verpflichtungen aus diesem Vertrag nach.
- 11.3 Innerhalb von sechzig (60) Kalendertagen nach Zustellung einer Mitteilung gemäß Ziffer 11.1 (oder einer längeren oder kürzeren Frist, die die Parteien nach Treu und Glauben vereinbaren) verhandeln die Parteien nach Treu und Glauben und ändern den Vertrag, um die vereinbarten Änderungen der Einkaufsbedingungen gemäß Ziffer 11.2 in Kraft zu setzen. Unbeschadet der Verpflichtung der Parteien, den Vertrag zu ändern, gelten alle Änderungen ab dem Tag, an dem das betreffende Rechtsänderungseignis eintritt oder in vollem Umfang in Kraft tritt und wirksam wird.
- 11.4 Gelingt es den Parteien nicht, sich innerhalb der in Ziffer 11.3 genannten Frist auf die in Ziffer 11.2 genannten Änderungen zu einigen, kann die betroffene Partei die Vereinbarung gemäß Ziffer 6 kündigen.

12. GARANTIEN UND ZUSICHERUNGEN

- 12.1 Der Verkäufer garantiert dem Käufer, dass er gemäß den Einkaufsbedingungen über das Eigentum an dem gelieferten LNG am Übergabepunkt verfügt und dass das gesamte LNG frei von Pfandrechten, Belastungen und nachteiligen Ansprüchen jeglicher Art sein wird. Der Verkäufer entschädigt den Käufer für solche nachteiligen Ansprüche in Bezug auf das gelieferte LNG, vorbehaltlich der in den Einkaufsbedingungen festgelegten Einschränkungen.
- 12.2 Jede Partei sichert der anderen zu, dass sie alle Lizenzen, Genehmigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und sonstigen Genehmigungen (oder Befreiungen), die zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß den Einkaufsbedingungen erforderlich sind, erhalten hat bzw. erhalten wird und sich nach besten Kräften bemühen wird, diese während der gesamten Laufzeit aufrechtzuerhalten.
- 12.3 Unbeschadet der Fälle, in denen die Einkaufsbedingungen einen bestimmten Erfüllungsstandard in Bezug auf eine Verpflichtung in den Einkaufsbedingungen, die als feste und absolute Verpflichtung ausgedrückt ist, vorschreiben oder implizieren, handelt jede Partei bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen und der Ausübung ihrer Rechte gemäß den Einkaufsbedingungen wie ein vernünftiger und umsichtiger Unternehmer.
- 12.4 Jede Partei sichert der anderen Partei während der gesamten Laufzeit zu und gewährleistet, dass
 - (a) sie ein ordnungsgemäß organisiertes, rechtsgültig bestehendes und in gutem Zustand befindliches Unternehmen gemäß den Gesetzen der in der Vereinbarung angegebenen Gerichtsbarkeit ist und über alle erforderlichen Befugnisse und Vollmachten verfügt, um ihr Geschäft und ihre Liegenschaften zu besitzen und zu betreiben und ihr Geschäft in der gegenwärtigen Form weiterzuführen. Es ist ordnungsgemäß qualifiziert, um in jeder Rechtsordnung, in der die Erfüllung des Vertrages eine solche Qualifizierung erforderlich macht, Geschäfte zu tätigen;
 - (b) sie die volle Befugnis und Vollmacht hat, den Vertrag auszuführen und zu liefern und ihre Verpflichtungen aus den Kaufbedingungen entsprechend zu erfüllen, und die Ausführung, Lieferung und Erfüllung des Vertrags durch sie durch alle erforderlichen Maßnahmen ihrerseits ordnungsgemäß genehmigt wurde. Der

Vertrag wurde von ihr ordnungsgemäß ausgefertigt und zugestellt und stellt die rechtliche, gültige und verbindliche Verpflichtung dieser Partei dar, die in Übereinstimmung mit ihren Bedingungen durchsetzbar ist;

- (c) die Ausführung, Lieferung und Erfüllung des Vertrags und der Kaufbedingungen im Allgemeinen sowie die Durchführung der in den Kaufbedingungen vorgesehenen Transaktionen nicht gegen ihre Gründungsurkunde, ihren Gesellschaftsvertrag oder ihre Satzung verstößen und auch nicht zu einem Verstoß gegen oder zu einer Nichterfüllung von Verträgen, Hypotheken, Pachtverträgen, Vereinbarungen, Urteilen, Beschlüssen, Anordnungen oder Entscheidungen führen, an die sie gebunden ist oder durch die sie oder eines ihrer Güter betroffen ist;
- (d) alle behördlichen oder sonstigen Genehmigungen, Zulassungen, Anordnungen oder Zustimmungen, die im Zusammenhang mit der Ausführung, Lieferung und Erfüllung des Vertrags und der Kaufbedingungen im Allgemeinen erforderlich sind, eingeholt wurden oder zu gegebener Zeit eingeholt werden.

12.5 Jede Partei sichert der anderen Partei zu, garantiert und verpflichtet sich, dass:

- (a) weder sie noch ihre leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Direktoren oder Beauftragten bei der Erfüllung ihrer Pflichten im Rahmen der Einkaufsbedingungen direkt oder indirekt einer Person Geld oder etwas anderes von Wert anbieten, versprechen, zahlen oder schenken oder ein solches Angebot, Versprechen, eine solche Zahlung oder ein solches Geschenk genehmigen, und zwar weder als unzulässigen Anreiz noch als unzulässige Belohnung für eine Entscheidung, die für die Interessen des Käufers oder Verkäufers günstig ist;
- (b) Informationen in Bezug auf die in Unterklausel (a) genannten Angelegenheiten, die einer Vertragspartei auf Ersuchen der anderen Vertragspartei zur Verfügung gestellt werden, vollständig, richtig und nicht irreführend sind (oder zum Zeitpunkt ihrer Erteilung vollständig sein werden); und
- (c) und ungeachtet sonstiger Bestimmungen der Einkaufsbedingungen ist eine Partei berechtigt, den Vertrag und alle anderen Vereinbarungen zwischen den Parteien mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn sie in gutem Glauben feststellt, dass ein Verstoß gegen die vorstehenden Zusicherungen und Gewährleistungen vorliegt oder die andere Partei oder einer ihrer leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Direktoren oder Beauftragten, die von dieser Partei beschäftigt werden oder in ihrem Namen handeln, eine Straftat nach den geltenden Bestechungsgesetzen begangen hat.

12.6 Die Parteien vereinbaren und verpflichten sich gegenüber der anderen Partei, im Zusammenhang mit den Einkaufsbedingungen alle anwendbaren Gesetze, Vorschriften, Verordnungen, Erlasse und/oder offiziellen Regierungsanordnungen der Regierung, in der die Partei ansässig ist und/oder eine der in den Einkaufsbedingungen vorgesehenen Tätigkeiten ausübt, einzuhalten und entsprechend zu handeln, insbesondere in Bezug auf die Bekämpfung von Bestechung und/oder Geldwäsche, internationale Boykotte, Handelssanktionen, Außenhandelskontrollen, Exportkontrollen, Nichtverbreitung, Terrorismusbekämpfung oder ähnliche Gesetze. Verstößt eine Vertragspartei gegen eine ihrer Verpflichtungen aus dieser Ziffer 14.6, kann die nicht verletzende Vertragspartei den Vertrag durch schriftliche Mitteilung (mit angemessenem Nachweis) an die andere Vertragspartei kündigen, ohne dass die Rechte der nicht verletzenden Vertragspartei aus den Einkaufsbedingungen oder allgemein beeinträchtigt werden.

- 12.7 Jede Partei erklärt, garantiert und verpflichtet sich, alle anwendbaren Gesetze, Vorschriften, Erlasse, Verordnungen, Genehmigungen, Anordnungen und Regeln in Bezug auf Gesundheit, Sicherheit, Umwelt, Menschenrechte, Arbeitsrechte und Gemeinschaft einzuhalten.
-

13. DEFINITIONEN UND AUSLEGUNG

- 13.1 In den Einkaufsbedingungen haben die folgenden Wörter die folgende Bedeutung, sofern im Vertrag nichts anderes definiert ist (gemäß Klausel 1.3 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen):

"Vertrag" bezeichnet den zwischen dem Verkäufer und dem Käufer vereinbarten und ausgeführten LNG-Trucking-Verkaufsvertrag, der durch Verweis die Allgemeinen Geschäftsbedingungen einschließt;

"Anwendbares Recht" bedeutet in Bezug auf Angelegenheiten, die unter diese Einkaufsbedingungen fallen, die Gesetze von England und Wales, Verordnungen (einschließlich verbindlicher technischer Normen und Vorschriften) und alle Verwaltungsmaßnahmen, die auf die Einkaufsbedingungen anwendbar sind, in der Auslegung durch das/die zuständige(n) Gericht(e);

"Geschäftstag" ist ein Tag, an dem die Banken in London für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind (ausgenommen Samstage und Sonntage);

"Käufer" hat die ihm im Vertrag zugewiesene Bedeutung;

"Käuferfahrzeug" hat die in Klausel 3.7(a) angegebene Bedeutung;

"Rechtsänderungssereignis" bedeutet jede nach dem Anfangsdatum eingetretene Änderung des anwendbaren Rechts, die sich wesentlich, direkt und nachteilig auswirkt:

- i. die Erfüllung einer oder mehrerer der Verpflichtungen der Parteien aus diesem Vertrag; und/oder
- ii. das wirtschaftliche Ergebnis der Erfüllung einer der Verpflichtungen der Parteien in Bezug auf den Gegenstand dieser Vereinbarung,

mit der Maßgabe, dass das Inkrafttreten von Gesetzen oder Verordnungen, die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Vereinbarung bereits bestehen, die jedoch nach der Unterzeichnung der Vereinbarung in Kraft treten oder anwendbar werden, sowie Gesetzesentwürfe, die vor der Unterzeichnung der Vereinbarung veröffentlicht wurden, nicht als Änderung des anwendbaren Rechts gelten;

"Vertrauliche Informationen" sind der Inhalt und der Bestand der Vereinbarung sowie die kommerziellen, finanziellen, marketingbezogenen, technischen, geschäftlichen oder sonstigen geschützten Informationen einer Partei (einschließlich Know-how und Geschäftsgeheimnisse) in jeglicher Form oder auf jedem Medium, unabhängig davon, ob sie einer anderen Partei vor oder nach dem Datum des Inkrafttretens der Vereinbarung mündlich oder schriftlich offenbart wurden, zusammen mit allen Vervielfältigungen dieser Informationen in jeglicher Form oder auf jedem Medium oder Teilen davon;

"Verzugsquote" bedeutet:

- (a) wenn ViGo Bioenergy Limited der im Vertrag genannte Verkäufer ist, SONIA + 3 %; und
- (b) wenn ViGo Marketing BE BV, ViGo Bioenergy GmbH oder ViGo Marketing NL BV der im Vertrag genannte Verkäufer ist, EURIBOR + 3 %;

"Geliefertes LNG" hat die in Klausel 3.2 angegebene Bedeutung;

"Übergabepunkt" hat die in Klausel 3.2 angegebene Bedeutung;

"Allgemeine Geschäftsbedingungen" bezeichnet diese Bedingungen, die auf der Website des Verkäufers unter <https://www.vigobioenergy.com/vigo-documents/> in dem Dokument mit dem Titel Allgemeine Geschäftsbedingungen LNG trucking kauf-und verkaufsvereinbarung_DE2025 zu veröffentlichen sind.

"GDPR" bezeichnet die Allgemeine Datenschutzverordnung des Vereinigten Königreichs, die von der Allgemeinen Datenschutzverordnung (EU) 2016/679 abgeleitet ist und am 1. Januar 2021 in das britische Recht aufgenommen wurde und den Datenschutz und die Privatsphäre im Vereinigten Königreich regelt;

"LNG" bedeutet Flüssigerdgas;

"LNG-Tankstelle" bezeichnet jede LNG-Tankstelle, die sich im Besitz des Verkäufers befindet und von ihm im Vereinigten Königreich betrieben wird (oder, gemäß der Anwendung von Klausel 5 dieser Vereinbarung, jede LNG-Tankstelle, die sich im Besitz einer LSE befindet), um LNG-Mengen im Rahmen dieser Vereinbarung zu verkaufen und zu liefern;

"LNG-Preis" hat die Bedeutung, die ihm in der Vereinbarung gegeben wird;

"LSE" hat die Bedeutung, die ihm in Klausel 5.1 gegeben wird;

"Einkaufsbedingungen" bezeichnet (i) den Vertrag und (ii) die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die zusammen und in Übereinstimmung miteinander die Bedingungen für den Verkauf und Kauf von LNG zwischen dem Käufer und dem Verkäufer bilden.

"Angemessener und umsichtiger Betreiber" bedeutet eine Person, die in gutem Glauben handelt, um ihre vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen, und die dabei und bei der allgemeinen Führung ihres Unternehmens das Maß an Geschicklichkeit, Sorgfalt, Umsicht und Voraussicht walten lässt, das vernünftigerweise und gewöhnlich von einem geschulten und erfahrenen Betreiber erwartet werden kann, der in der gleichen Art von Unternehmen unter den gleichen oder ähnlichen Umständen und Bedingungen tätig ist;

"Rabatt" hat die Bedeutung, die ihm in Anhang 2 (*Rabatt*) des Abkommens gegeben wird;

"Laufzeit" hat die Bedeutung, die ihr in der Vereinbarung zugewiesen wird;

"Mehrwertsteuer und/oder andere indirekte Steuern" bedeutet Mehrwertsteuer oder andere Steuern, Energiesteuern, Verbrauchssteuern, Abgaben oder ähnliche Steuern oder staatliche Abgaben, Umlagen, Zölle oder andere Abgaben oder Einbehaltungen ähnlicher Art (einschließlich Strafen oder Zinsen, die im Zusammenhang mit einer Nichtzahlung oder einem Zahlungsverzug zu zahlen sind), die von einer staatlichen Behörde auferlegt werden und die von Zeit zu Zeit für die Lieferung von LNG gelten können.

ANHANG 1 - "Lokale Verkaufsstellen" oder "LSEs" (Local Selling Entities)

VIGO MARKETING NL BV, gegründet und eingetragen in den Niederlanden, mit der Unternehmensnummer 52313069 und dem eingetragenen Sitz in Euclideslaan 265, Utrecht, 3584BV, Niederlande.

VIGO MARKETING BE BV, gegründet und eingetragen in Belgien, mit der Firmennummer 0742.776.708 und dem Firmensitz in Schaliënhoevedreef 20 bus T, Mechelen, 2800, Belgien.

VIGO BIOENERGY GMBH, gegründet und eingetragen in Deutschland, mit Sitz am Kurfürstendamm 136, D-10711 Berlin, Deutschland.

VIGO BIOENERGY LIMITED, gegründet und registriert in England und Wales, mit Unternehmensnummer 14653913 und satzungsmäßigem Sitz in 4th Floor Nova South, 160 Victoria Street, London SW1E 5LB.

ANHANG 2 - SICHERHEITSHINWEISE UND NORMEN DES VERKÄUFERS

1. Sicherheitsbelehrung

- 1.1 Betreten und Parken auf dem Betriebsgelände, Verhalten an VIGO LNG-Tankstellen
 - (a) Es gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO).
 - (b) Verkehrsschilder sind zu beachten und zu befolgen.
 - (c) Fahrzeuge dürfen nur von Personen geführt werden, die im Besitz einer gültigen und geeigneten Fahrerlaubnis sind.
 - (d) Die Höchstgeschwindigkeit ist auf 10 km/h begrenzt.
 - (e) Die Fahrzeuge müssen so aufgestellt werden, dass der Einfüllstutzen neben der Zapfsäule liegt.
 - (f) Auf dem Betriebsgelände ist auf alle Fahrzeuge und Fußgänger Rücksicht zu nehmen.
 - (g) Das Betreten des Geländes ist nur zum Zweck des Tankens gestattet.
 - (h) Zugänge, Zufahrten, Flucht- und Rettungswege sind jederzeit freizuhalten.
 - (i) Das Rauchen und der Genuss von Alkohol sind auf dem Betriebsgelände strengstens verboten.
 - (j) Nach dem Tanken müssen die Fahrzeuge das Gelände sofort verlassen. Das Parken oder Übernachten ist nicht gestattet.
- 1.2 Aus Gründen des Brandschutzes ist das Rauchen, der Umgang mit Feuer, offenen Flammen und anderen Zündquellen an allen VIGO LNG-Tankstellen strengstens untersagt.
- 1.3 Alle Verbotsschilder sind zu beachten und zu befolgen.



2. Betreten der LNG-Tankstelle

- 2.1 Das Betreten der Kontrollräume und aller eingezäunten Bereiche, die nicht zum Zapfbereich gehören, ist verboten.
- 2.2 Das Fotografieren und Filmen auf dem Betriebsgelände ist nur mit vorheriger Genehmigung des Betreibers gestattet.
- 2.3 Den Anweisungen der ViGo-Mitarbeiter muss jederzeit Folge geleistet werden.
- 2.4 Machen Sie sich mit dem Standort der Rettungsausrüstung, einschließlich Erste-Hilfe-Kästen, Feuerlöschern, Fluchtwegen und aktuellen Rettungsplänen vertraut.
- 2.5 Beim Betreten der LNG-Tankstelle muss eine geeignete Schutzausrüstung getragen werden.

- 2.6 Die persönliche Schutzausrüstung ("PSA") muss von der Person selbst gestellt werden. Zu den erforderlichen PSA gehören:
- Schutzbrille oder Schutzvisier
 - Schutzhandschuhe für kryogene Systeme
 - Warnwesten oder -jacken (obligatorisch)
 - Geeignete Arbeitskleidung (in der Regel)
 - Sicherheitsschuhe (in der Regel)
- 2.7 Gebots-, Verbots- und Hinweisschilder müssen beachtet werden. Bei fehlender Beschilderung gelten immer die Sicherheits- und Gesundheitsschutzzvorschriften.



3. Verhalten im Falle eines Unfalls

- 3.1 Wichtigste Handlungen bei einem Unfall
- Ruhe bewahren - Bewahren Sie die Ruhe, um die Situation effektiv zu bewältigen.
 - Sichern Sie die Unfallstelle - sorgen Sie dafür, dass der Bereich sicher ist, um weitere Zwischenfälle zu verhindern.
 - Sofortige Benachrichtigung - Informieren Sie sofort die Kontaktperson am Unfallort. Benachrichtigen Sie bei Bedarf die Ersthelfer oder den Rettungsdienst. Verwenden Sie die Notrufnummer, die von jedem Telefon aus erreichbar ist.
 - Erste Hilfe leisten - leisten Sie Erste Hilfe und lassen Sie die verletzten Personen nicht allein.
 - Sammelplatz - begeben Sie sich zum Sammelplatz am Eingangstor, wie auf dem Lageplan angegeben.
 - Beachten Sie die Rettungszeichen - halten Sie sich an alle Rettungszeichen, um eine sichere Evakuierung und Hilfeleistung zu gewährleisten.

3.2 Rettungsschilder:



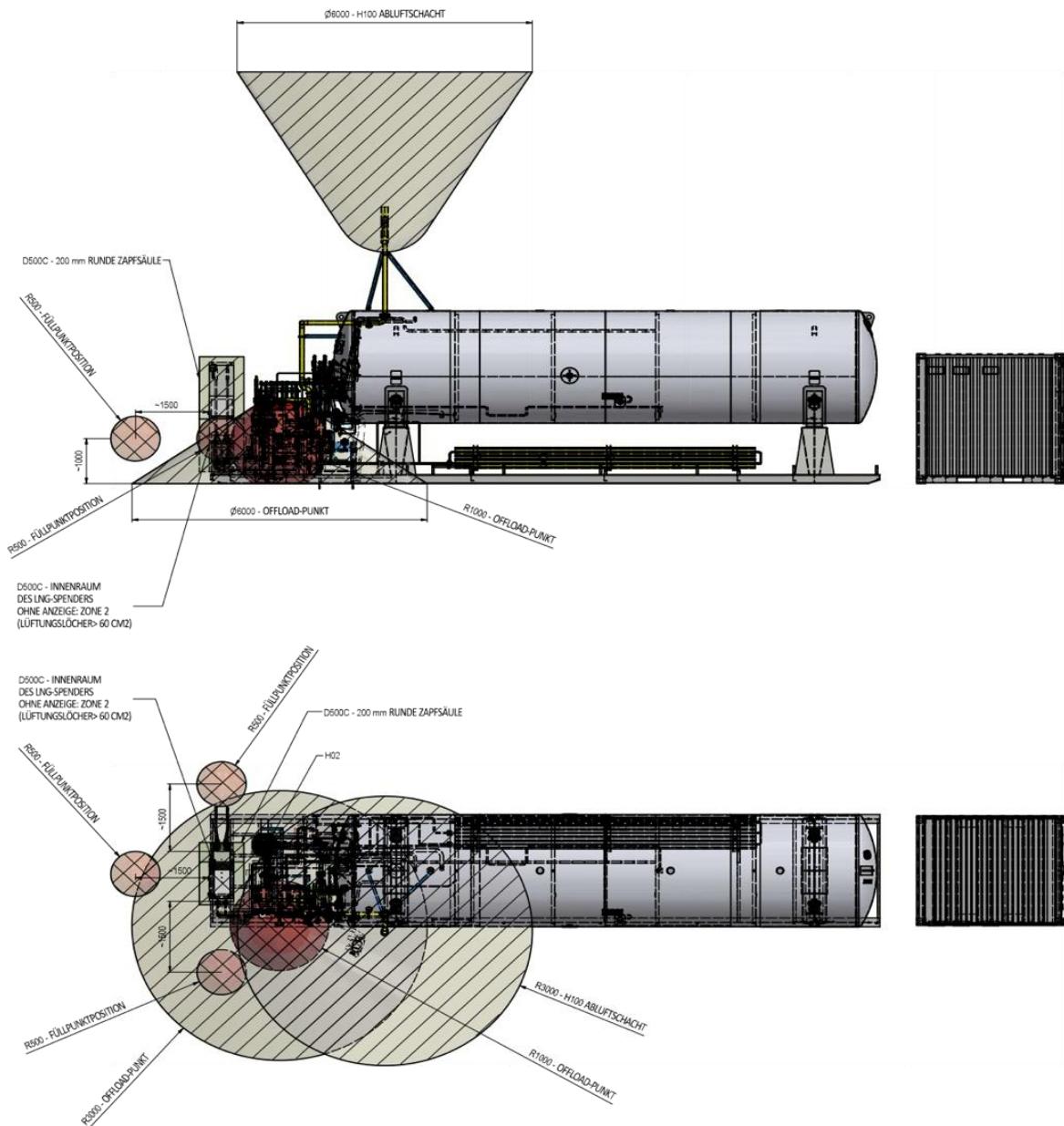
4. Explosionsgefährdete Bereiche

4.1 Besondere Vorschriften für Arbeiten an VIGO LNG-Tankstellen

- (a) Zündquellen vermeiden - Zündquellen müssen in explosionsgefährdeten Bereichen vermieden werden.
- (b) Zoneneinteilung - Explosionsgefährdete Bereiche werden nach der Wahrscheinlichkeit des Auftretens einer gefährlichen Atmosphäre in Zonen eingeteilt:
 - (i) Zone 0: Ein Bereich, in dem eine explosionsfähige Atmosphäre, bestehend aus Luft und brennbaren Gasen, Dämpfen oder Nebeln, ständig, über lange Zeiträume oder häufig vorhanden ist.
 - (ii) Zone 1: Ein Bereich, in dem damit zu rechnen ist, dass bei Normalbetrieb eine explosionsfähige Atmosphäre als Gemisch aus Luft und brennbaren Gasen, Dämpfen oder Nebeln auftritt.
 - (iii) Zone 2: Ein Bereich, in dem damit zu rechnen ist, dass explosionsfähige Atmosphäre bei Normalbetrieb nicht oder nur kurzzeitig auftritt.

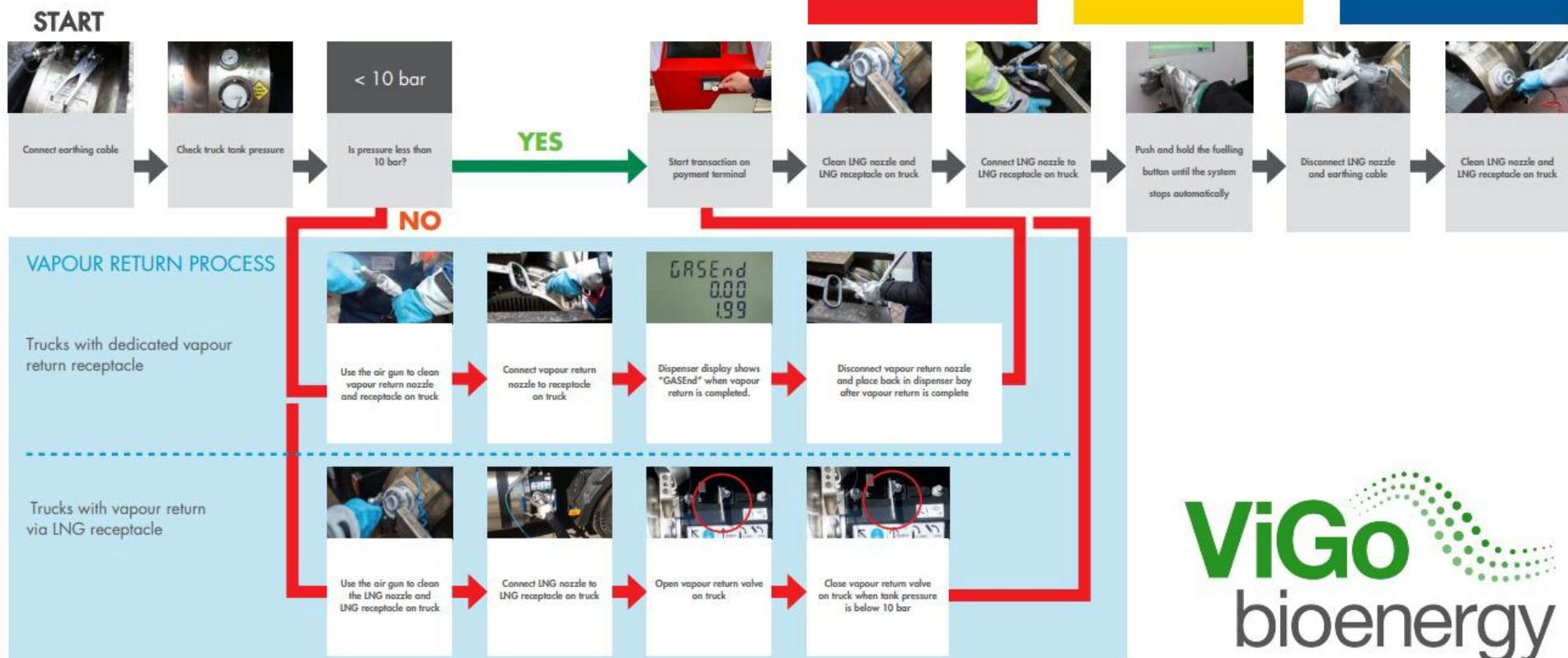
4.2 Einteilung der explosionsgefährdeten Bereiche

- (a) Festlegung der Risikobereiche - Betreiber oder befugtes Personal, wie z. B. qualifizierte Explosionsschutzfachleute oder Planer von Anlagenänderungen, legen mit Hilfe der Fachgruppe "Explosionsschutz" die Risikobereiche fest.
- (b) Festlegung von Zonen und Maßnahmen - in einem Einstufungsgespräch werden Zonen, Temperaturklassen, Explosionsgruppen und weitere notwendige Explosionsschutzmaßnahmen festgelegt.
- (c) Grundlage für die Einstufung - die Einstufung erfolgt auf der Basis von Vorschriften, Regelwerken und individuellen Gefährdungsbeurteilungen.
- (d) Relevante Vorschriften und Regelwerke
 - (i) Beispiele hierfür sind: Technische Regeln für Betriebssicherheit, z.B. TRBS
 - (ii) Das Ergebnis der Einstufung wird im Explosionsschutzdokument festgehalten.



LNG FUELLING PROCEDURE

BEFORE FUELLED MAKE SURE YOU TURN YOUR ENGINE OFF, ENGAGE THE BRAKES AND USE THE REQUIRED PERSONAL PROTECTIVE EQUIPMENT



ViGo
bioenergy

5. Vermeiden von Zündgefahren

5.1 Feuer- und Rauchverbot - Feuer, Rauchen und offenes Feuer sind auf dem gesamten Betriebsgelände strengstens verboten. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch den Betreiber.

5.2 Schutzmaßnahmen für Anlagen und Geräte - für Geräte oder Anlagen, die in explosionsgefährdeten Bereichen zu Zündquellen werden können, müssen Schutzmaßnahmen getroffen werden. Diese Maßnahmen müssen auf der Grundlage folgender Kriterien festgelegt werden:

- (a) Zoneneinteilung am Installationsort
- (b) Kritische Sicherheitsparameter - Berücksichtigen Sie die kritischsten sicherheitstechnischen Parameter der vorhandenen Stoff/Luft-Gemische.

In den Zonen 0, 1 und 2 wird die niedrigste Zündtemperatur für elektrische Betriebsmittel durch die Temperaturklassen T1 bis T6 ersetzt.

In T1 sind zum Beispiel nur Stoffe mit Zündtemperaturen über 450 °C zugelassen.

Diese Klassen gelten auch für mechanische Geräte.

5.3 Maximale Oberflächentemperatur -

- (a) In Zone 2 darf die maximale Oberflächentemperatur des Betriebsmittels die niedrigste Zündtemperatur der vorhandenen Stoffe nicht erreichen.
- (b) In Zone 1 sind in der Regel nur 80 % der Zündtemperatur als Grenzwert zulässig.

5.4 Referenztemperaturen - die relevanten Zünd- und Glimmtemperaturen sind im geltenden Explosionsschutzdokument dokumentiert.

5.5 Elektrostatische Zündquellen - es ist darauf zu achten, dass Zündquellen durch Elektrostatik vermieden werden.

5.6 Grundlage für Schutzmaßnahmen - Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Zündquellen richten sich nach:

- (a) TRGS 727 "Statische Elektrizität" (ehemals TRBS 2153),
- (b) DIN EN 60079-14 (VDE 0165-1) "Explosionsgefährdete Bereiche - Teil 14: Auslegung, Auswahl und Errichtung elektrischer Anlagen".
- (c) Technische Regeln BASF E-P-SF-500

5.7 Feuererlaubnisschein für Arbeiten

(a) Feuererlaubnisscheinpflicht - in explosionsgefährdeten Bereichen müssen alle Arbeiten mit Feuer oder Zündgefahren mit einem Feuererlaubnisschein durchgeführt werden.

(b) Sonderregelungen für bestimmte Arbeiten - bestimmte Arbeiten können unter bestimmten Bedingungen ohne Brandschutzgenehmigung durchgeführt werden:

- (i) Arbeiten in Zone 1: Nach dem Abklemmen elektrischer Betriebsmittel darf deren Anschlussraum geöffnet werden, und es kann kurzzeitig ein nicht explosionsgeschützter Spannungsprüfer verwendet werden, um die

Spannungsfreiheit zu bestätigen, da das Vorhandensein elektrischer Spannung unwahrscheinlich ist.

- (ii) Arbeiten in Zone 2: Kurzfristige Arbeiten, wie Spannungsmessungen mit nicht explosionsgeschützten Geräten, Öffnen von Ex e-Geräten und Anschließen oder Trennen, können durchgeführt werden.
- (c) Nicht-explosionsgeschützte Geräte
 - (i) Verwendung geeigneter Geräte: In explosionsgefährdeten Bereichen dürfen nur Geräte verwendet werden, die für die im Explosionsschutzdokument angegebene Zone geeignet sind. Die Eignung muss durch eine Bescheinigung einer benannten Stelle oder eine Herstellererklärung nachgewiesen werden. Es ist verboten, Geräte mitzuführen oder zu verwenden, die zu einer Zündquelle werden können, z. B. nicht explosionsgeschützte Geräte:
 - (A) Kraftfahrzeuge;
 - (B) Transportfahrzeuge;
 - (C) Funkgeräte, Mobiltelefone;
 - (D) Taschenlampen;
 - (E) Kleingeräte wie Taschenrechner und Hörgeräte mit separatem Batteriegehäuse.
 - (ii) Die Verwendung ist ausnahmsweise zulässig für:
 - (A) nicht-explosionsgeschützte Armband- oder Taschenuhren und Hörgeräte mit eingebauten Knopfzellen in den Zonen 1 und 2; und
 - (B) nicht explosionsgeschützte Fahrzeuge in der Zone 2, sofern sie bei Auftreten einer Explosionsgefahr sofort stillgelegt oder aus dem Gefahrenbereich entfernt werden können.
- (d) Verwendung von explosionsgeschützten Geräten außerhalb des zulässigen Bereichs:
 - (i) Zugelassene Verwendung: Explosionsgeschützte Geräte müssen innerhalb ihres zugelassenen Bereichs (Zone, Temperaturklasse usw.) verwendet werden.
 - (ii) Ausnahmen: Ausnahmen sind nach einer technischen Beurteilung im Rahmen einer Zündgefahrenbewertung möglich. Die Betriebsbedingungen müssen in der Risikobewertung dokumentiert werden.

5.8 Schutzschuhe

- (a) Obligatorische Schutzschuhe: Alle Personen, die explosionsgefährdete Bereiche betreten, müssen Schutzschuhe tragen, unabhängig von der Dauer ihres Aufenthalts.
- (b) Elektrostatisch ableitfähige Sohlen: Alle Schutzschuhe müssen über elektrostatisch ableitfähige Sohlen verfügen. Es ist sicherzustellen, dass die Erdung nicht durch isolierende Unterlagen, nicht ableitende Einlagen oder verschmutzte Böden beeinträchtigt wird.

(c) Ausnahmen: Der Betreiber kann im Einzelfall Ausnahmen von der Helmpflicht genehmigen, u. a:

- (i) Zone 2: für kurze Aufenthalte von Besuchern; und
- (ii) Zone 1: wenn während der Aufenthaltsdauer nicht mit dem Auftreten einer explosionsfähigen Atmosphäre zu rechnen ist.

5.9 Kennzeichnung



Warning of explosive atmosphere

Eine zusätzliche Zonenkennzeichnung ist in der Regel nicht erforderlich, auch wenn die Bereiche nach dem Explosionsschutzdokument in verschiedene Zonen eingeteilt sind.